



## **Satzung über den Betrieb und die Nutzung des gemeindlichen Grillplatzes „Lindenberg“ der Gemeinde Laufach (Grillplatzsatzung „Lindenberg“)**

Die Gemeinde Laufach erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Laufach betreibt und unterhält in Laufach – Abteilung „Ameisenacker“ – auf dem Grundstück Flur-Nr. 2281 einen Grillplatz als öffentliche Einrichtung. Zum Grillplatz gehört folgende Ausstattung: Grillhütte mit Grillvorrichtung, Tischen und Bänken, sowie Toiletten.

### **§ 2 Nutzungsberechtigte**

- (1) Der gemeindliche Grillplatz steht vorrangig den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Schulen, Personengruppen, Familien und Einzelpersonen zur zweckentsprechenden Benutzung während der Betriebszeiten zur Verfügung.
- (2) Soweit der gemeindliche Grillplatz von den unter Abs. 1 genannten Nutzerkreis nicht benötigt wird, kann er auch auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Schulen, Personengruppen, Familien und Einzelpersonen überlassen werden.

### **§ 3 Anmeldungen**

Die Nutzung des gemeindlichen Grillplatzes ist rechtzeitig, in der Regel spätestens 10 Tage vor Beginn der Nutzung, bei der Gemeinde Laufach, Bürgerservicebüro, Raiffeisengasse 4, 63846 Laufach zu beantragen. Die Art der Nutzung sowie die voraussichtliche Anzahl der Besucher sind dabei mitzuteilen. Im Antrag ist auch anzugeben, welche Person für die ordnungsgemäße Durchführung der Nutzung gegenüber der Gemeinde Laufach verantwortlich ist. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des gemeindlichen Grillplatzes besteht nicht.

#### **§ 4 Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung des gemeindlichen Grillplatzes ergeht schriftlich.
- (2) Eine Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn damit zu rechnen ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Art der geplanten Nutzung unmittelbar gefährdet wird oder wenn die im Antrag genannte verantwortliche Person keine Gewähr für einen ordnungsgemäßen Ablauf und/oder für eine sorgfältige Benutzung bietet.

#### **§ 5 Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebszeit des gemeindlichen Grillplatzes wird auf die Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Laufach.

#### **§ 6 Ordnungsvorschriften**

- (1) Der gemeindliche Grillplatz, die Grillhütte mit Grillvorrichtung, die Tische und Bänke, sowie die Toiletten sind pfleglich zu behandeln und müssen nach der Benutzung gereinigt in einem sauberen Zustand übergeben werden.
- (2) Die Feuerstelle darf nur mit unbehandeltem Holz oder Holzkohle befeuert werden. Funkenflug durch die Feuerstelle ist zu verhindern. Sonstige offene Feuerstellen sind nicht erlaubt. Beim Verlassen des Grillplatzes ist aus Sicherheitsgründen die Glut zu löschen. Die restliche Holzkohle und Aschereste sind mitzunehmen. Vor Nutzung muss sich der Nutzungsberechtigte bei der Gemeinde Laufach erkundigen, ob ein Verbot von offenem Feuer ausgesprochen wurde.
- (3) Für die Beseitigung des gesamten Abfalls ist der Benutzer bzw. die in § 3 Satz 3 genannte Person verantwortlich. Der Benutzer trägt die Kosten für eine eventuelle notwendige Nachreinigung bzw. Abfallentsorgung durch die Gemeinde Laufach. Die Berechnung erfolgt nach den üblichen Stundensätzen für Mitarbeiter in der Gemeinde Laufach.
- (4) Schallverstärker zur Musik- u. Sprachübertragung dürfen nur so eingesetzt werden, dass der Schall nur im unmittelbaren Bereich des gemeindlichen Grillplatzes zu hören ist.
- (5) Jeder Benutzer hat sich auf dem Grillplatz so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.

#### **§ 7 Geschirr und Getränke**

Nach den Vorschriften des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes sind die Benutzer gemeindeeigener Einrichtungen zur größtmöglichen Müllvermeidung anzuhalten. Aus diesem Grund ist auf dem gemeindlichen Grillplatz nur die Verwendung von Mehrweggeschirr (Teller, Besteck, Gläser) gestattet. Getränke müssen in Mehrwegbehältnissen zur Verfügung stehen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Laufach überlässt den Nutzungsberechtigten und der in § 3 Satz 3 genannten Person den Grillplatz auf eigene Gefahr. Diese sind verpflichtet, die Einrichtung vor deren Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte und die in § 3 Satz 3 genannte Person haften gemeinschaftlich für alle Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung der Pflicht zur schonenden Behandlung und zur Pflege der zum vorübergehenden Gebrauch überlassenen Einrichtung entstehen.
- (3) Die gesetzliche Haftung bleibt von den Regelungen nach Abs. 1 und 2 unberührt.

## **§ 9 Anordnungen und Platzverweis**

- (1) Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen von Mitarbeitern der Gemeinde Laufach ist Folge zu leisten.
- (2) Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, oder wer auf dem Grillplatz Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, oder auf den Grillplatz Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Grillplatz verwiesen und oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

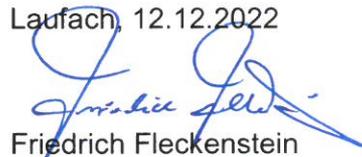
Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer

1. den Grillplatz ohne gemeindliche Genehmigung nutzt (§ 3),
2. den Grillplatz außerhalb der Betriebszeiten nutzt (§ 5),
3. den Grillplatz und/oder dessen Einrichtung vorsätzlich beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (Art. 6 Abs. 1),
4. die Feuerstelle mit behandeltem Holz betreibt oder sonstige offene Feuerstellen in Betrieb nimmt (§ 6 Abs. 2)
5. vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer des Grillplatzes andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt (Art. 6 Abs. 5).

**§ 11  
In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Laufach in Kraft.

Laufach, 12.12.2022



Friedrich Fleckenstein  
Erster Bürgermeister

